



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0105 vom 20.08.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.09.2013	vorberatend
Stadtrat	17.10.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 L "Östliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof"
hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 13 BauGB und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen wird aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 L „Östliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“, Teilbereiche I und II, der Stadt Ochtrup als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 461 einschließlich einer westlichen Verlängerung,

im Osten: durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,

im Süden: durch die Verkehrsfläche Am Langenhorster Bahnhof und das ausgewiesene Leitungsrecht,

im Westen: durch eine parallele Linie im Abstand von ca. 26 m zu den westlichen Grenzen der Flurstücke 431 und 433 sowie deren Verlängerung.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 74 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 41 L soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass auf die Ausweisung der Stichstraße am Wendekammer der Straße Am Langenhorster Bahnhof als Verkehrsfläche verzichtet und stattdessen die überbaubare Fläche erweitert wird.

Sachdarstellung:

Durch einen Eigentümerwechsel ist die ausgewiesene Stichstraße am Wendehammer der Straße Am Langenhorster Bahnhof nicht mehr zur Erschließung der rückwärtig gelegenen Flurstücke 461 und 469 erforderlich. Deshalb soll auf die Ausweisung als Verkehrsfläche verzichtet und stattdessen eine überbaubare Fläche ausgewiesen werden. Die Ausweisung als überbaubare Fläche wird erforderlich, um notwendige Erweiterungen einer vorhandenen Lagerhalle realisieren zu können.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte Änderung gefasst und in der Zeit vom 24.06.2013 bis zum 26.07.2013 wurden die Bürger, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis am Verfahren beteiligt:

Stadtwerke Ochtrup vom 10.07.2013

Text der Stellungnahme:

In der ausgewiesenen Stichstraße liegen die Hausanschlussleitungen für das rückwärtige Gebäude. Eine Überbauung ist nicht möglich. Die Leitungen müssen ggf. umgelegt werden. Als Anlage sind die Pläne beigelegt.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Planverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke